

Ergänzende Vertragsbedingungen
für
Bauleistungen
der KomMITT-Ratingen GmbH
EVBL KomMITT

Stand: Juli 2013

Inhaltsverzeichnis

- 1. Vertragsabschluss**
 - 1.1 Vertragsbestandteile
 - 1.2 Bewerbungsbedingungen
 - 1.3 Schriftform
 - 1.4 Vertraulichkeit
 - 1.5 Nachunternehmer und Unterlieferanten
- 2. Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen**
 - 2.1 Arbeitsgrundlagen
 - 2.2 Ausführungsunterlagen
 - 2.3 Nebenleistungen
 - 2.4 Bauleitung
 - 2.5 Berufsgenossenschaft
- 3. Ausführung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen**
 - 3.1 Verkehrssicherung
 - 3.2 Grenzsteinsicherung
 - 3.3 Schutz von Bauwerken, Baumschutz u. ä.
 - 3.4 Reinigung der Baustelle
 - 3.5 Abfälle
 - 3.6 Behandlung und Beseitigung von (Sonder-) Abfällen und gefährlichen Stoffen
 - 3.7 Beistellungen
 - 3.8 Arbeitsflächen
 - 3.9 Materiallieferung
 - 3.10 Bauwasser
 - 3.11 Prüfungen der KomMITT
 - 3.12 Einmessen der Leitungen
- 4. Kabel- und Rohrverlegungsarbeiten**
 - 4.1 Tiefbauarbeiten beim Kabelleitungs- bzw. Fernmeldbau
 - 4.2 Rohrverlegungsarbeiten
 - 4.3 Kabelverlegungsarbeiten
 - 4.4 Arbeiten an elektrischen Anlagen
- 5. Abnahme und Fristen**
 - 5.1 Ausführungsfristen
 - 5.2 Abnahme
 - 5.3 Vertragsstrafe
- 6. Vergütung des Auftragnehmers**
 - 6.1 Preise
 - 6.2 Stundenlohnarbeiten
 - 6.3 Lohnleitklausel
 - 6.4 Zusätzliche Arbeiten
 - 6.5 Abrechnung
 - 6.6 Zahlung
- 7. Haftung**
 - 7.1 Mängelhaftung
 - 7.2 Vertragserfüllungs- / Mängelhaftungs- bürgschaften
 - 7.3 Haftung der Vertragsparteien
 - 7.4 Bestechungsklausel
 - 7.5 Unbedenklichkeitsbescheinigungen
- 8. Sonstiges**

- 8.1 Veröffentlichungen, Vervielfältigungen
- 8.2 Werbung
- 8.3 Umweltschutz
- 8.4 Versicherung
- 8.5 Kündigung aus wichtigem Grund
- 8.6 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Vertragsabschluss

1.1 Vertragsbestandteile

1.1.1 Die nachstehenden Ergänzenden Vertragsbedingungen für Bauleistungen sind verbindlicher Bestandteil für alle gegenwärtigen und künftigen Rechtsbeziehungen zwischen der KomMITT-Ratingen GmbH (im folgenden: "KomMITT") und dem Auftragnehmer. Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit vorsorglich widersprochen. Sie werden der KomMITT gegenüber nur wirksam, wenn die KomMITT Änderungen gegenüber diesen Ergänzenden Vertragsbedingungen für Bauleistungen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1.1.2 Folgende Unterlagen werden in der nachstehenden Rangfolge Vertragsbestandteil:

- * Bestellung,
- * Leistungsbeschreibung(en) nebst Anlagen,
- * soweit verwandt die Lohnleitklausel,
- * soweit verwandt, die beigelegten weiteren Vertragsbedingungen,
- * die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN, VDE, ITU-Regelwerk, DVGW-Arbeitsblätter usw.),
- * VOB/B
- * VOB/C.

1.1.3 Die KomMITT verfährt nach den "Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A - DIN 1960). Die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B - DIN 1961)", die "Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen – ATV - (VOB/C DIN 18299)" und die in den Verdingungsunterlagen genannten sonstigen Vorschriften sind

- a) bei öffentlicher Ausschreibung in der am Tage der Bekanntmachung der Ausschreibung

- b) bei beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe in der am Tage der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Briefdatum)

gültigen Fassung maßgebend.

1.2 Bewerbungsbedingungen

- 1.2.1 Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Das Angebot muss in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abgefasst und unterschrieben sein. Der Auftragnehmer darf nur seine Eintragungen ändern. Derartige Änderungen müssen zweifelsfrei sein. Sonstige Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Angebote, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen. Für fehlende Erklärungen und Nachweise gilt dies nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A. Die Zahlenangaben sind in Ziffern und Worten einzutragen. Die Transport- und Gerätekosten sind bei den Materialkosten mit einzukalkulieren. Die Preise der Leistungsbeschreibung sind Nettopreise, d.h. ohne die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer.
- 1.2.2 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Auftragnehmers Unklarheiten, so hat der Auftragnehmer die KomMITT vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.
- 1.2.3 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen. Die Preisermittlung wird auf Verlangen nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.
- 1.2.4 Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder 8 Nr. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 1.2.5 EVBL Ziffer 1.2.3 und 1.2.4 gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

1.3 Schriftform

- 1.3.1 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von der KomMITT schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- 1.3.2 Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.
- 1.3.3 Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland

1.4 Vertraulichkeit

- 1.4.1 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss und die sich daraus ergebenden Arbeiten während der Vertragslaufzeit und danach vertraulich zu behandeln.
- 1.4.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, die von der KomMITT oder von einem durch die KomMITT beauftragten Dritten erhaltenen Informationen und Unterlagen sowie die für die KomMITT erarbeiteten Unterlagen während der Vertragslaufzeit und danach vertraulich zu behandeln.

1.5 Nachunternehmer und Unterlieferanten

- 1.5.1 Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistungen insgesamt oder wesentliche Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der KomMITT an geeignete, d. h. fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Nachunternehmer übertragen. Dazu gehört auch, dass die Nachunternehmer ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- 1.5.2 Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bleiben hiervon unberührt. Ebenso unberührt bleiben die Rechte und Pflichten der KomMITT (insbesondere Überwachungs- und Prüfungsrechte). Die Verträge mit Nachunternehmern und Unterlieferanten gestaltet der Auftragnehmer entsprechend aus.
- 1.5.3 Der Auftragnehmer hat bei der Beauftragung von Leistungen (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu

verfahren, dem Nachunternehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen und dem Nachunternehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und ggf. der Sicherheitsleistung – zu stellen als zwischen ihm und der KomMITT vereinbart sind. Auf Verlangen der KomMITT hat er dies gegenüber den KomMITT nachzuweisen.

1.5.4 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistung sowie Namen und Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich gegenüber der KomMITT anzugeben.

1.5.5 Der Auftragnehmer hat ferner geeignet sicherzustellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, die KomMITT haben zuvor schriftlich zugestimmt. Ziffer 1.5.1 bis 1.5.4 gelten entsprechend.

1.5.6 Der Auftragnehmer stellt die KomMITT von Ansprüchen von Unterlieferanten und Nachunternehmern frei. Im Übrigen sind Nachunternehmer des Auftragnehmers dessen Erfüllungsgehilfen.

2. Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen

2.1 Arbeitsgrundlagen

2.1.1 Für die Ausführung der Arbeiten sowie für das eingesetzte Personal, die eingesetzten Maschinen, Geräte und Materialien gelten in ihrer jeweils neuesten Ausgabe

- * die „Anerkannten Regeln der Technik“,
- * die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.

Hierzu zählen z. B.

- * die Betriebssicherheitsverordnung,
- * die Unfallverhütungsvorschriften der einzelnen Berufsgenossenschaften,
- * die DIN-EN-Normen,
- * die DVGW-Regelwerke,
- * ITU-ITR-Standards, in Zusammenhang mit normativen Regelungen der ISO, ANSI und/oder ETSI
- * die VDE-Vorschriftenwerke,
- * die ZTV A - St B,
- * die ZTV E - St B,
- * die ZTV V - St B,
- * die Straßenverkehrsordnung,
- * die Auflagen, Richtlinien und Vorschriften der jeweiligen Straßenbaulastträger,

- * die Veröffentlichungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen,
- * die Gefahrstoffverordnung,
- * das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG)
- * Gesetze, Verordnungen, Auflagen und Bestimmungen für die Vermeidung, Verwertung/Nutzung und Beseitigung/Entsorgung aller anfallenden (Sonder-) Abfälle,
- * die Arbeitsstättenverordnung.

2.1.2 Für die Durchführung aller baulichen Arbeiten hat der Auftragnehmer bzw. sein Beauftragter die ordnungsgemäße, den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik entsprechende Ausführung seiner Bauarbeiten, den sicheren Betrieb der Baustelle, insbesondere die Tauglichkeit und Betriebssicherheit der Maschinen und Geräte und der sonstigen Baustelleneinrichtungen sowie die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsstättenverordnung zu überwachen.

2.1.3 Werden Leistungen für andere Versorgungsunternehmen z.B. SWR, RWE, RWW, Ruhrgas, Deutscher Telekom AG von der KomMITT mit ausgeschrieben (Mitverlegung), so gelten für diese Arbeiten die entsprechenden Vorschriften, Vertragsbedingungen usw. der einzelnen Versorgungsunternehmen.

2.1.4 Kreuzen bzw. nähern sich Versorgungsleitungen, Fernmeldeanlagen, Gleisanlagen, Autobahnen und deren Gelände sowie Wasserläufe und deren Gelände, so sind die hierfür jeweils geltenden Kreuzungs- und Näherungsvorschriften zu beachten.

2.2 Ausführungsunterlagen

2.2.1 Der Auftragnehmer führt seine Lieferungen und Leistungen nach den Vergabe- und Vertragsunterlagen und nach den Angaben der KomMITT aus.

2.2.2 Der Auftragnehmer hat sich mit den Verhältnissen der Baustelle (Wege, Zufahrten, Gelände-, Wasser-, Bodenverhältnisse, unterirdische Anlagen, wie z.B. Versorgungsleitungen, Lagermöglichkeiten, Energieversorgung usw.) vor Vertragsschluss vertraut zu machen, falls sie ihm nicht bekannt sind. Das gilt auch für alle sonstigen Verhältnisse (Vorleistungen anderer, behördliche Bestimmungen u. ä.), soweit sie für seine Lieferungen und Leistungen von Bedeutung sind.

Vom Auftragnehmer vor Vertragsabschluss nicht schriftlich geltend gemachte Widersprüche und/oder Bedenken gehen zu seinen Lasten. Ansprüche wegen Unkenntnis der Verhältnisse stehen ihm nicht zu, soweit

diese bis zum Vertragsabschluss feststellbar waren. Von entsprechenden Ansprüchen Dritter stellt er die KomMITT frei.

- 2.2.3 Der Auftragnehmer legt auf entsprechendes Verlangen einen Arbeitsablaufplan mit vorgesehenem Personal- und Geräteeinsatz, ggf. mit Plan der Baustelleneinrichtung zur Abstimmung mit der KomMITT vor.
- 2.2.4 Der Auftragnehmer erstellt alle für seine Lieferungen und Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit diese nicht von der KomMITT zu liefern sind und legt sie rechtzeitig zur Genehmigung vor. Das Gleiche gilt für alle Angaben und Daten über seine Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden vorstehenden Leistungen sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- 2.2.5 Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, unentgeltlich Arbeits- / Baustellentagesberichte anzufertigen und der KomMITT bzw. ihrem Beauftragten täglich zu übergeben. Die Berichte müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- * Wetter- und Temperaturangaben,
 - * geleistete Stunden,
 - * Qualifikation und Anzahl der Arbeitskräfte,
 - * Betriebsstunden der eingesetzten Maschinen und Geräte,
 - * Menge und Art der verwendeten Stoffe,
 - * Umfang der ausgeführten Arbeiten,
 - * besondere Abnahmen,
 - * Unterbrechung der Arbeiten mit Angabe der Gründe,
 - * Unfälle,
 - * sonstige Vorkommnisse.
- 2.2.6 Arbeitskräfte des Auftragnehmers, die nicht geeignet erscheinen, bzw. deren Verhalten Veranlassung zur Beanstandung gibt, sind auf Verlangen der KomMITT von dem Auftragnehmer bzw. von seinem Beauftragten unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geeignete Ersatzkräfte unverzüglich einzusetzen, so dass eine Terminverzögerung hierdurch nicht eintreten kann.
- 2.2.7 Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragsertei-

lung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

2.3 Nebenleistungen

- 2.3.1 Der Auftragnehmer stellt die bestellten Bauleistungen einschließlich der dazu erforderlichen Nebenleistungen (z. B. Einholen der die Art und Weise der Arbeitsausführung betreffenden verkehrspolizeilichen Genehmigungen, Gestellung von Stoffen, Teilen, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Fahrzeugen in genügender Anzahl und Beschaffenheit, Baustellenzufahrten usw.) her bzw. bereit. Die für die Einholung erforderlicher Genehmigungen anfallenden Kosten werden gesondert vergütet.
- 2.3.2 Der Auftragnehmer übernimmt, ohne dafür eine zusätzliche Vergütung zu erhalten, auch den Schutz vorhandener Anlagenteile, gefährdeter Bauteile und Gegenstände, insbesondere gegen Frost, Schnee, Hitze, Hochwasser, Wasser und Grundwasser sowie die Beseitigung etwaiger solcher Schäden.
- 2.3.3 Schäden oder die Entdeckung unvermuteter Anlagen teilt der Auftragnehmer zumindest der KomMITT und dem Anlagenbetreiber unverzüglich mit. Die Abwicklung der Flurschäden erfolgt durch die KomMITT in Abstimmung mit dem Auftragnehmer und dem Geschädigten.
- 2.3.4 Der Auftragnehmer hat vor Baubeginn besondere Maßnahmen zum Feststellen des Zustandes der baulichen Anlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie zur Feststellung der Lage dieser Anlagen und weiterer Hindernisse wie Leitungen, Kanäle, Drainagen, Kabel, Grenzsteine, Bäume und dergleichen zu treffen und die zur Sicherung dieser Anlagen notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen einzuleiten, vorzunehmen und vorzuhalten. Die Schutzanweisungen der verschiedenen Leitungsbetreiber sind zu beachten. Die Kabelschutzverordnung ist zu beachten.
- 2.3.5 Von der KomMITT gelieferte und zu verlegende Materialien, Kabel, Rohre etc. sind von dem Auftragnehmer vom Betriebshof oder einem Außenlagerplatz der KomMITT abzuholen, zu transportieren, sachgemäß abzuladen und zu lagern. Materialreste sind zum diesem Platz zurück zu transportieren. Für den gesamten Materialtransport wird eine gesonderte Vergütung nicht gewährt. Die Transportkosten sind in den entsprechenden Positionen mit einzukalkulieren.
- 2.3.6 Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der richtigen Verlegungstrassen, nach Absteckung der Trasse oder Übergabe geeigneter Verlegungspläne, voll verantwortlich. Bei fehlerhafter Verlegung gehen notwendige Umlegungsarbeiten zu Lasten des Auftragnehmers.

2.4 Bauleitung

- 2.4.1 Der Auftragnehmer benennt einen nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlichen Fachbauleiter und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit vor Baubeginn. Eine schriftliche Mitteilung hierüber mit Unterschrift des Bauleiters und der Fachkraft für Arbeitssicherheit hat der Auftragnehmer der KomMITT zuzusenden. Unterbleibt die schriftliche Benachrichtigung, so ist der Geschäftsinhaber oder der gesetzliche Vertreter Fachbauleiter.
- 2.4.2 Ein Wechsel in der Person des Bauleiters und/oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit hat der Auftragnehmer ebenfalls schriftlich und unverzüglich der KomMITT mitzuteilen. Diese Mitteilung ist von dem neuen Bauleiter bzw. der neuen Fachkraft für Arbeitssicherheit mit zu unterschreiben.
- 2.4.3 Der Auftragnehmer wechselt Fachbauleiter bzw. andere Arbeitskräfte in Abstimmung mit der KomMITT aus, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt.
- 2.4.4 Die KomMITT kann eine weisungsbefugte Oberbauleitung einsetzen. Etwaige Überwachung durch die KomMITT befreit den Auftragnehmer nicht von seinen Verpflichtungen. Mit ihr und den anderen auf der Baustelle Beschäftigten stimmt sich der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn ab. Die KomMITT kann erforderlichenfalls das Vorziehen bestimmter Teilleistungen verlangen.
- 2.4.5 Der verantwortliche Bauleiter des Auftragnehmers hat sich werktags vor Arbeitsbeginn mit der KomMITT zwecks Koordinierung von Arbeiten abzustimmen.
- 2.4.6 Die Tätigkeiten und Pflichten des Bauleiters sind in der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW), neueste Fassung, und in den Durchführungsverordnungen festgelegt.
- 2.4.7 Bei Abwesenheit der KomMITT von der Baustelle vertritt der Bauleiter des Auftragnehmers für seinen Bereich die KomMITT. Der Bauleiter des Auftragnehmers ist jedoch nicht berechtigt, im Namen der KomMITT gegenüber Dritten Erklärungen mit Bindungswirkung für oder gegen die KomMITT abzugeben.
- 2.4.8 Alle dem Auftragnehmer aus dieser Ziffer 2.4. (Bauleitung) erwachsenden Leistungen werden nicht gesondert vergütet.
- 2.4.9 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch den Auftraggeber nicht nach,

so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des Auftragnehmers heranzuziehen.

2.5 Berufsgenossenschaft

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat der Auftragnehmer jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich der KomMITT mitzuteilen. Auf Verlangen der KomMITT hat er den Mitgliedschein der Berufsgenossenschaft vorzulegen und nachzuweisen, dass er seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist. Des Weiteren sind auf Verlangen der KomMITT Nachweise über Fortbildungen und Schulungen des Firmenpersonals vorzulegen.

3. Ausführung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen

3.1 Verkehrssicherung

3.1.1 Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, für eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Kennzeichnung, Sicherung, Bewachung und Beleuchtung der Baustelle und der Lagerplätze sowie für evtl. Verkehrsumleitungen Sorge zu tragen, auch wenn die Baustelle ruht.

3.1.2 Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen, durchzuführen und vorzuhalten. Er haftet für die durch unsachgemäße Ausführung des Auftrages der KomMITT erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich dazu, die KomMITT von allen gegen diese etwa von Dritten erhobenen Ansprüchen in vollem Umfang freizustellen.

3.1.3 Die Beantragung von Verkehrsbeschränkungen und die Anmeldung der Baustellen bei den zuständigen Behörden hat der Auftragnehmer nach Absprache mit dem Beauftragten der KomMITT (Kordinator im Sinne der BGV A 1, § 6, BGI 528) vorzunehmen. Für die Einrichtung und Unterhaltung vorschriftsmäßiger Beleuchtung, Beschilderung, gesicherter Fußwege und Einrichtung von Umleitungen an der Baustelle hat der Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu sorgen. Die dafür anfallenden Kosten werden ihm auf Nachweis hin erstattet. Ausgenommen sind die Leistungen, welche nach DIN nicht als Nebenleistungen zu bezeichnen sind.

3.1.4 Spezialmarkierungen von Fahrbahnen werden von der KomMITT separat beauftragt.

3.2 Grenzsteinsicherung

3.2.1 Vor Arbeitsbeginn hat sich der Auftragnehmer bei den zuständigen Stellen über die Lage von Grenzsteinen, Achsen und Ausbaugrenzen zu informieren. Vermessungspunkte,

insbesondere Grenzsteine, dürfen grundsätzlich nicht beschädigt und/oder entfernt werden.

3.2.2 Vorhandene Grenzsteine sind in den Straßenräumen und im Gelände durch Pfähle zu kennzeichnen. Bei Überschüttung sind die Grenzsteine usw. zu sichern, so dass dieselben später wieder aufgefunden und freigelegt werden können. Etwaige Einmessungsarbeiten, verursacht durch Beseitigung und/oder Beschädigung durch den Auftragnehmer gehen zu seinen Lasten. Der Auftragnehmer sichert die von der KomMITT vermarkten Absteckungen für Leitungstrassen, Gebäude usw.

3.2.3 Etwaige Regressansprüche der durch die Baumaßnahme berührten Dritten aus Nichtbeachtung der oben genannten Erfordernisse gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

3.3 Schutz von Bauwerken, Baumschutz u.ä.

3.3.1 Bestehende Bäume, Pflanzenbestände, Vegetationsflächen, Bauteile, Bauwerke u. ä. im Bereich der Baustelle sind gegen Beschädigungen jeder Art zu schützen. Dies gilt auch für Gebäude bzw. sonstige bauliche Anlagen auf den angrenzenden Grundstücken, die durch Erschütterungen, Abgrabungen etc. betroffen sind bzw. betroffen werden können. Freigelegte Wurzeln von Bäumen dürfen nicht entfernt werden.

3.3.2 Das Amt für Grünflächen und Umweltschutz der Stadt Ratingen ist vom Auftragnehmer stets einzuschalten.

3.4 Reinigung der Baustelle

3.4.1 Die Baustelle ist stets in aufgeräumtem Zustand zu halten. Der Auftragnehmer säubert seine Baustelle im erforderlichen Umfang. Andernfalls kann die KomMITT nach Fristsetzung die Reinigung auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen. Beigestelltes Restmaterial sowie wieder verwendbare Transporthilfen, z. B. Paletten, Kabeltrommeln, Transportkörbe, liefert der Auftragnehmer in sauberen, verwendungsfähigen Zustand auf dem Betriebshof der KomMITT ab.

3.4.2 Von der KomMITT zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend instand zu setzen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3.5 Abfälle

3.5.1 Das Entstehen von Abfällen ist in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, in zweiter Linie sind Abfälle stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwendung), wobei

insbesondere die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) zu beachten sind.

3.5.2 Die Vermeidung, das Einsammeln, ordnungsgemäßes Zwischenlagern, Abfahren und die Verwertung, Nutzung bzw. die Beseitigung/Entsorgung aller anfallenden Abfallstoffe hat gemäß den insoweit einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen zu erfolgen und gehört zum Leistungsumfang des Auftragnehmers. Er hat hierfür alle erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen. Eine gesonderte Vergütung dafür erhält er nicht. Je eine Ausfertigung der Entsorgungsnachweise ist der KomMITT unverzüglich unaufgefordert zu übergeben.

3.5.3 Nach Beendigung der Baustellenarbeiten zurückgelassene Abfälle kann die KomMITT auf Kosten des Auftragnehmers entsorgen lassen.

3.6 Behandlung und Beseitigung von (Sonder-) Abfällen und gefährlichen Stoffen

3.6.1 Werden Schadstoffe vermutet oder vorgefunden, wird die KomMITT hierüber unverzüglich unterrichtet und der KomMITT Gelegenheit zur Untersuchung und Durchführung geeigneter Maßnahmen gegeben. Bei Verdacht oder Vorfinden von kontaminierten Böden, Materialien und dergleichen sind die Arbeiten in diesem Bereich sofort einzustellen. Die KomMITT ist hierüber unverzüglich zu informieren. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vertragsbedingungen ist der Auftragnehmer der KomMITT gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.

3.6.2 Dem Auftragnehmer obliegt eine besondere Sorgfaltspflicht im Umgang mit gefährlichen Stoffen, insbesondere der Schutz der Gewässer.

3.6.3 Der An-, Abtransport und/oder das Lagern gefährlicher Stoffe ist dem Auftragnehmer nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit der KomMITT gestattet.

3.7 Beistellungen

Beistellungen der KomMITT fordert der Auftragnehmer rechtzeitig an, prüft bei Übernahme die Lieferung auf Vollständigkeit, Fehler und Mängel und quittiert den Erhalt auf dem Lieferschein. Er teilt der KomMITT Unvollständigkeit, Fehler und/oder Mängel unverzüglich mit. Mit Übergabe geht die Gefahr von Untergang, Diebstahl, Beschädigung usw. auf den Auftragnehmer über; etwaige Fehlmengen und/oder Qualitätsmängel sind danach von ihm zu beweisen.

3.8 Arbeitsflächen

Soweit von der KomMITT zugewiesene Arbeitsflächen nicht ausreichen, vereinbart der Auftragnehmer zu seinen Lasten unmittelbar mit dem Grundstückseigentümer die Bedingungen, zu denen er die zusätzlichen Arbeitsflächen in Anspruch nehmen kann und teilt dies der KomMITT mit. Der Auftragnehmer steckt die von ihm benutzte Arbeitsfläche ab, sichert seine Baustelle, schützt gefährdete Bäume, gärtnerische Anlagen usw., schafft geeignete Zufahrten, Lagerplätze sowie ausreichende Beleuchtung und beachtet die Interessen und Anweisungen der KomMITT, der Nutzungsberechtigten, der Betreiber vorhandener Anlagen sowie der Anlieger.

3.9 Materiallieferung

3.9.1 Der Auftragnehmer verwendet nur gütegeprüfte, umweltverträgliche Materialien. Die Anwendung anderer als der spezifizierten Materialien bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die KomMITT.

3.9.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle Baustoffe in bester Güte vom Auftragnehmer frei Verwendungsstelle zu liefern und zu verwenden.

3.9.3 Die Abrechnung erfolgt anhand von Wiegekarten, Lieferscheinen oder nach örtlicher Feststellung durch die KomMITT.

3.10 Bauwasser

Zur Entnahme von Bauwasser auf den Baustellen der KomMITT kann der Auftragnehmer Standrohre mit Schlüssel beim jeweiligen Versorgungsunternehmen zu den üblichen Bedingungen erhalten. Die Wasserkosten trägt der Auftragnehmer.

3.11 Prüfungen der KomMITT

Der Auftragnehmer gestattet und unterstützt jederzeit durch die KomMITT veranlasste Prüfungen. Arbeiten, die die Prüfung früherer Arbeiten des Auftragnehmers erschweren, dürfen erst nach Freigabe durch die KomMITT begonnen werden. Die Freigabe ist in den täglich anzufertigenden Arbeitsberichten zu vermerken. Die früheren Arbeiten werden ansonsten nur gegen anderweitigen Nachweis der korrekten Ausführung gegütet.

3.12 Einmessen der Leitungen

Bei allen Schutzrohr- und Kabelverlegungen hat eine Abstimmung mit der KomMITT so zu erfolgen, dass innerhalb der üblichen Arbeitszeit der KomMITT die Verlegearbeiten überprüft sowie das Ein- und Aufmaß am offenen Graben vorgenommen werden kann. Die Koordination der Einmessung obliegt dem

Auftragnehmer, sofern nichts anderes im Einzelfall geregelt ist.

Zum Einmessen der verlegten Rohre und Kabel sind der KomMITT auf Verlangen geeignete Kräfte kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4. Kabel- und Rohrverlegungsarbeiten

4.1 Tiefbauarbeiten beim Kabelleitungs- bzw. Fernmeldbau

4.1.1 Vor dem Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist mit dem Bezirksbeauftragten des Straßenlastträgers und ggf. der KomMITT die Baustelle zu besichtigen. Mängel der Oberflächen sind in einem Begehungsprotokoll festzuhalten, welches vom Auftragnehmer zu erstellen und von allen Beteiligten abzuzeichnen ist.

Im Übrigen hat der Auftragnehmer den Oberflächenzustand einschließlich angrenzender Bereiche z. B. Hauswände u. ä. im geplanten Straßenverlauf geeignet zu dokumentieren. Im Bereich der Baustelle vorhandene und nicht vom Auftragnehmer verursachte Schäden sind im Einvernehmen mit der KomMITT den zuständigen Behörden sowie den Eigentümern zu melden und in einem Beweissicherungsverfahren zu protokollieren. Dies gilt auch für Schäden auf angrenzenden Privatgrundstücken, z. B. an Mauern, Zäunen, Pflanzen, Befestigungen usw.

4.1.2 Die Graben- bzw. Sohlenbreiten werden von der KomMITT jeweils nach den Erfordernissen bzw. nach den einschlägigen Vorschriften bestimmt.

4.1.3 Der KomMITT ist ferner sofort Mitteilung zu machen, sobald irgendwelche Anlagen, wie z.B. Kanal-, Wasser-, Gas- und Kabelleitungen in der Baugrube freigelegt werden.

4.1.4 Der Auftragnehmer hat die Gräben ordnungsgemäß zu erstellen und nach stattgefundener Verlegung so lange offen zu halten, bis die verlegten Schutzrohre, Kabel und Anlagen durch die KomMITT eingemessen und sämtliche Daten über Einbauten, Formstücke, Muffen u.ä. aufgenommen, abgenommen und für vorschriftsmäßig befunden worden sind. Danach erfolgt das Verfüllen nach den hierfür maßgeblichen Vorschriften.

Die Verdichtung des Füllmaterials bis auf die Höhe, in der das Kabel verlegt wird, ist besonders sorgfältig durchzuführen.

Die Umhüllung der Schutzrohre und Kabel darf nur mit Rheinsand Körnung 0-2 mm erfolgen.

4.2 Rohrverlegungsarbeiten

4.2.1 Bei der Ausführung und der Überwachung der Rohrverlegungsarbeiten sind die jeweils gültigen DVGW-Arbeitsblätter, die AGFW-

- Regelwerke bzw. die gültigen DIN EN Normen zu beachten und anzuwenden.
- 4.2.2 Die Befähigungsnachweise (Schweißerzeugnisse, Umhüllerpässe usw.) des eingesetzten Fachpersonals sind vor Arbeitsbeginn der KomMITT kostenfrei vorzulegen.
- 4.2.3 Erfolgt eine Überprüfung von Schweißnähten durch die KomMITT, trägt der Auftragnehmer dann die dadurch entstehenden Kosten, wenn das Prüfungs- oder Untersuchungsergebnis des jeweils tätigen Sachverständigen eine Zurückweisung der entsprechenden Schweißverbindungen als unzureichend oder mangelhaft rechtfertigt. Im Streitfall erkennt der Auftragnehmer die zuständige Stelle des TÜV als neutralen Gutachter und deren Urteil als verbindlich an.
- 4.3 Kabelverlegungsarbeiten**
- 4.3.1 Sofern im Zuge der Schutzrohrverlegung gleichzeitig oder gesondert Kabel verlegt werden, dürfen diese Arbeiten nur unter Beaufsichtigung der KomMITT-Bauleitung durchgeführt werden. Fremdkabel dürfen auf derselben Trasse nur mit Zustimmung der KomMITT verlegt werden.
- 4.3.2 In den Einheitspreisen des Leistungsverzeichnisses sind u. a. folgende Leistungen zu kalkulieren:
- * Kabeltrommeln oder Kabellängen vom Betriebshof Sandstraße oder einem Außenlager der KomMITT mit geeignetem Fahrzeug und Kabeltransportwagen abholen und nach erfolgtem Kabelzug wieder ordnungsgemäß einlagern;
 - * Auf- und Abbau der Kabeltrommeln;
 - * Gestellung sämtlicher Werkzeuge und Hilfsmittel, welche für einen fachgerechten Kabelzug erforderlich sind (Kabelrollen, Setzeisen, Kabelziehstrümpfe, usw.);
 - * bei Kabelzug von Hand ist vom Auftragnehmer Ziehpersonal in erforderlicher Anzahl, gemäß den einschlägigen Vorschriften, beizustellen;
 - * maschineller Kabelzug erfolgt mit einer Kabelziehwinde und einem Diagrammschreiber. Zulässiger max. Kabelzug wird von der KomMITT angegeben.
- 4.3.3 Im Erdreich verlegte Kabel sind mit einer Deckung von mindestens 0,60 m zu verlegen.
- 4.3.4 Nach Vorgabe der KomMITT sind die verlegten Kabel auf der gesamten Länge und Breite mit Trassenband oder mit Folien abzudecken.
- 4.3.5 Kabel, Schutzrohre bzw. microducts sind in eine lose Sandschicht aus Rheinsand 0/2 einzubetten, die eine Mindeststärke von 10 cm zwischen Kabel, Schutzrohre bzw. microducts und den dann aufzubringenden Trassenbändern oder Folien gewährleistet. Asche und/oder (Erd-/Boden-) Materialien für Kabel schädlichen Beimengen (z. B. Steine, Holz u. ä.) dürfen zum Einbetten der Kabel nicht verwendet werden. Die verlegten Kabel, Schutzrohre bzw. microducts sind nach erfolgter Einmessung während den üblichen Geschäftszeiten der KomMITT und noch am gleichen Tage mit Rheinsand und Trassenband bzw. Folie abzudecken und der Graben ist mindestens bis zur Hälfte aufzufüllen.
- 4.4 Arbeiten an elektrischen Anlagen**
- Grundsätzlich dürfen nach erfolgter Einweisung durch die KomMITT Arbeiten in und an elektrischen Anlagen oder dem Kabelnetz durchgeführt werden. Die Befähigungsnachweise des eingesetzten Fachpersonals sind der KomMITT vor Arbeitsbeginn vorzulegen. Die VDE-Bestimmungen können bei der KomMITT eingesehen werden. Bei auftretenden Fragen, Zweifeln und/oder Problemen irgendwelcher Art sind die Arbeiten nicht zu beginnen bzw. sofort einzustellen. Eine unverzügliche Klärung ist bei der KomMITT herbeizuführen.
- 5. Abnahme und Fristen**
- 5.1 Ausführungsfristen**
- 5.1.1 Mit der Ausführung der Bauleistungen ist auf Verlangen der KomMITT mindestens binnen 12 Kalendertagen nach jeweiliger Auftragserteilung zu beginnen.
- 5.2 Abnahme**
- 5.2.1 Die Abnahme erfolgt förmlich nach Fertigstellung der gesamten Leistung auf rechtzeitigen Antrag des Auftragnehmers, nachdem die entsprechenden Bescheinigungen aller zuständigen Stellen vorliegen. Nachbesserungen werden erneut abgenommen.
- 5.2.2 Das Fehlen von Unterlagen, die aufgrund von gesetzlichen und behördlichen Vorschriften oder vertraglichen Vereinbarungen zur Abnahme vorliegen müssen, gilt als wesentlicher Mangel im Sinne der VOB/B, § 12 Abs. 3.
- 5.2.3 Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und erforderliche Arbeitskräfte und Messgeräte kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die sachlichen Kosten der Abnahme trägt der Auftragnehmer. Ihre eigenen personellen

- Abnahmekosten tragen der Auftragnehmer und die KomMITT jeweils selbst.
- 5.2.4 Die KomMITT ist dazu berechtigt, fertig gestellte Teile der Leistungen bereits vor der Abnahme in Benutzung/Betrieb zu nehmen. Darin liegt keine wirksame (Teil-) Abnahme.
- 5.2.5 Abnahmen werden nicht durch (Teil-) Zahlung, (teilweise) Inbetriebnahme, (teilweise/n) Benutzung/Betrieb oder Unterlassen des Verlangens nach Abnahme bewirkt oder verwirkt.
- 5.2.6 Die Gefahr geht erst mit mängelfreier Abnahme auf die KomMITT über.
- 5.3 Vertragsstrafe**
- Ist für den Fall der Ausführungsverzögerung die Zahlung einer Vertragsstrafe durch den Auftragnehmer vereinbart, wird diese mit Fristüberschreitung fällig. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlungserklärung nach VOB/B, § 16 Abs. 3 Nr. 2, geltend gemacht werden.
- 6. Vergütung des Auftragnehmers**
- 6.1 Preise**
- 6.1.1 Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.
- 6.1.2 Die vereinbarten Preise sind Festpreise bis zur mängelfreien Abnahme und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen eintreten § 2 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt. In den Einheitspreisen sind sämtliche Lieferungen und Leistungen einschließlich der Gestellung und Vorhaltung aller Geräte, Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Zubehörs zur Baustelle einbezogen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.
- 6.1.3 Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen frei Verwendungsort.
- 6.1.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch bei Nachträgen, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind. Dies gilt auch, wenn der Preisnachlass auf die Angebots- oder Auftragssumme bezogen ist.
- 6.2 Stundenlohnarbeiten**
- 6.2.1 Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.
- 6.2.2 Ergänzend erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung und nach vorheriger Genehmigung durch die KomMITT ausgeführt werden.
- 6.2.3 Die Stundenlohnnachweise sind täglich, spätestens am Morgen des darauf folgenden Arbeitstages bis 8.30 Uhr der KomMITT in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen. Diese beziehen sich lediglich auf die Richtigkeit der Leistung. Die Vergütung der Leistung bleibt stets der Prüfung durch die KomMITT vorbehalten.
- 6.2.4 Es werden nur Tagelohnnachweise mit Firmenaufdruck anerkannt, die mit namentlicher Aufstellung, Berufsbezeichnung der im Stundenlohn eingesetzten Arbeitskräfte und Angabe der Uhrzeiten ausgefüllt und vom Auftragnehmer bzw. dessen Bevollmächtigten unterschrieben sind. Für die Richtigkeit der Namensangabe und Berufsbezeichnung haftet der Auftragnehmer. Später vorgelegte bzw. nicht bestätigte Nachweise werden nicht berücksichtigt.
- 6.2.5 Auf rechtzeitiges Verlangen der KomMITT sind täglich Facharbeiter, Bauhelfer oder Maschinen für dringende Stundenlohnarbeiten bereitzustellen.
- 6.2.6 Für Stundenlohnarbeiten unter Aufsicht der KomMITT z.B. für Störungen, unvorhergesehene Arbeiten etc. stellt der Auftragnehmer der KomMITT geeignetes Fachpersonal und Geräte kurzfristig zur Verfügung. Die KomMITT ist dazu berechtigt, dieses Personal bei Notmaßnahmen von den laufenden Baustellen abzuziehen. Die Überwachung dieser Arbeiten obliegt der KomMITT.
- 6.3 Lohngleitklausel**
- Die Lohngleitklausel gilt nur für Einzelausschreibungen. Für die Zeitvertragsarbeiten der KomMITT (Jahresvertrag) gelten die Preise für die Laufzeit des Vertrages als Festpreise. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des „Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen“, Stand: jeweils aktuelle Ausgabe. (Deutscher Gemeindeverlag GmbH und Verlag W. Kohlhammer GmbH Stuttgart).
- 6.4 Zusätzliche Arbeiten**
- Zusätzliche Arbeiten, die bei Einzelausschreibungen im Leistungsverzeichnis nicht vorgesehen sind, werden nach § 2 Abs. 6 VOB/B abgerechnet.
- 6.5 Abrechnung**
- 6.5.1 Die Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung der Arbeiten zu den Angebots-Einzelpreisen nach

- gemeinsam mit dem Beauftragten der KomMITT vorzunehmenden Aufmaß und der Massenberechnung.
- 6.5.2 Das gemeinsame Aufmaß hat der Auftragnehmer so frühzeitig zu beantragen, dass noch alle zu messenden Teile sichtbar sind. Abrechnung und Aufmaß sind nach den als bekannt vorausgesetzten Gepflogenheiten der KomMITT anzufertigen.
- 6.5.3 Die Aufmaße werden in die Aufmaßblätter der KomMITT eingetragen und vom Auftragnehmer bzw. dessen Bevollmächtigten unterschrieben.
- 6.5.4 Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, seine Rechnungen ordnungsgemäß und vollständig selbst zu erstellen und diese der KomMITT unverzüglich vorzulegen.
- 6.5.5 Ist durch Verschulden des Auftragnehmers kein einwandfreies Aufmaß mehr möglich, so ist die KomMITT dazu berechtigt, den Umfang und die Güte der geleisteten Arbeit selbst durch Schätzung festzustellen.
- 6.5.6 Alle Abrechnungsunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung mit Nettopreisen und Nettozuschlägen einzureichen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- 6.5.7 Werden mehrere Rechnungen eingereicht, so sind sie nach ihrem Zweck als Abschlags-, Schluss- oder Teilschlussrechnung zu bezeichnen. Die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind laufend zu nummerieren.
- 6.5.8 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- 6.6 Zahlung**
- 6.6.1 Zahlungen erfolgen nach VOB/B, § 16.
- 6.6.2 Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, kann der Auftragnehmer nach Teilaufmaß Abschlagszahlungen von je mindestens EUR 20.000,00 einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer bis zu 80 % der Vergütung für die geleistete Arbeit fordern.
- 6.6.3 Die Schlussrechnung darf keine Vorbehalte oder einen Bezug auf nicht gemeinsam erstellte oder anerkannte Aufmaße enthalten. Die Zahlung der Schlussrechnung setzt Abnahme, Mängelfreiheit, und vollständigen Erhalt der Mängelhaftungsbürgschaft voraus.
- 6.6.4 Bei Arbeitsgemeinschaften (ARGE) werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für die KomMITT an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der ARGE (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 6.6.5 Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jedem Rechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang einer prüfbaren Rechnung bei der KomMITT (Die Rechnung muss in den Machtbereich des Auftraggebers gelangt sein).
- 7. Haftung**
- 7.1 Mängelhaftung
- 7.1.1 Der KomMITT stehen die gesetzlichen Mängelansprüche in uneingeschränktem Umfang zu.
- 7.1.2 Die **Verjährungsfrist** für Mängelansprüche bei Bauleistungen beträgt **fünf Jahre**. Die Frist beginnt mit der mängelfreien Abnahme der geschuldeten Gesamtleistung.
- 7.1.3 Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers wird durch die Beistellung von Materialien durch die KomMITT nicht berührt.
- 7.1.4 Bis zur vollständigen, ordnungsgemäßen, sach- und fachgerechten Mängelbeseitigung darf die KomMITT die vom Auftragnehmer erstellte Leistung benutzen. Bei Verzug und zur Gefahrenabwehr ist die KomMITT zur Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt. Die Gewährleistung des Auftragnehmers erstreckt sich auch auf solche Mängelbeseitigungen.
- 7.1.5 Alle Kosten für die Mängelfeststellung, Mängelbeseitigung (inkl. Transport, Zugänglichmachung, Demontage, Montage, Flur- und andere Schäden) und die danach erfolgende erneute Abnahme trägt der Auftragnehmer.
- 7.1.6 Nach einer Mängelrüge hat der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung und deren Zeitpunkt rechtzeitig mit der KomMITT abzustimmen.
- 7.2 Vertragserfüllungs- / Mängelhaftungsbürgschaften**
- Kann Sicherheit in zulässiger Weise gemäß VOB/A, § 14 verlangt werden, so gilt:
- 7.2.1 *Nur gültig für Jahresausschreibungen*
- Die KomMITT ist dazu berechtigt, einen Sicherheitsbetrag in Höhe bis zu

- 5 % der Nettoauftragssumme**
in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen **Vertragserfüllungsbürgschaft** einer Bank i. S. der Ziffer 7.2.5 EVBL unter Verzicht auf die Einreden gemäß BGB, §§ 770, 771 zu verlangen.
- 7.2.2 *Nur gültig für Einzelausschreibungen*
Die KomMITT ist dazu berechtigt, einen Sicherheitsbetrag in Höhe bis zu **5 % der Nettoauftragssumme** in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen, objektbezogenen **Vertragserfüllungsbürgschaft** einer Bank i. S. der Ziffer 7.2.5 EVBL unter Verzicht auf die Einreden gemäß BGB, §§ 770, 771 zu verlangen.
- 7.2.3 *Gültig für Jahres- und Einzelausschreibungen*
Die KomMITT behält sich vor, bei Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme eine angemessene Erhöhung des Sicherheitsbetrages von dem Auftragnehmer zu verlangen. Hierzu wird weiter auf die einschlägigen Vorschriften der VOB verwiesen. Die Rückgabe der Sicherheit bedeutet keinerlei Verzicht auf Ansprüche der KomMITT gegen den Auftragnehmer. Das Austauschrecht des Auftragnehmers bleibt unberührt.
- 7.2.4 Als Sicherheit für Mängelansprüche werden **3 % der Nettoauftragssumme** einbehalten. Diese Sicherheit kann auch in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen **Mängelhaftungsbürgschaft** einer Bank i. S. der Ziffer 7.2.5 EVBL unter Verzicht auf die Einreden gemäß BGB, §§ 770, 771 erbracht werden.
- 7.2.5 Verlangen die KomMITT vom Auftragnehmer eine Bürgschaft gem. Ziffer 7.2.1, 7.2.2 oder 7.2.4, so ist eine Bürgschaft eines in der EU oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den EWR oder in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitutes bzw. Kredit- oder Kautionsversicherers vorzulegen.
- 7.2.6 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
"Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

- 7.2.7 Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer
- die Leistung vertragsgemäß erfüllt,
 - etwaige erhobene Ansprüche befriedigt hat und
 - eine vereinbarte Sicherheit für Gewährleistung geleistet hat.
- 7.2.8 Die Urkunde über die Mängelhaftungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelhaftung abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

7.3 Haftung der Vertragsparteien

- 7.3.1 Der Auftragnehmer steht insbesondere für die Beachtung der maßgeblichen Verkehrsregeln, Verkehrssicherungspflichten, behördlichen Vorschriften und Auflagen auch aus von der KomMITT veranlassten Verwaltungsakten, Sicherheitsvorschriften, UVV, Beschädigung und/oder Verlust der ihm von der KomMITT überlassenen und/oder auf von der KomMITT zur Verfügung gestellten Flächen gelagerten Sachen sowie für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik einschließlich der anwendbaren Gesetze, Normen und Standards (z.B. DIN, VDE, DVGW) ein. Er haftet für alle von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden und stellt die KomMITT insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Die Vereinbarung bezieht sich in vollem Umfang auch auf Stundenlohnarbeiten.
- 7.3.2 Die Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des Auftragnehmers; die KomMITT ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.

7.3.3 Die Haftung der KomMITT, ihrer Vertreter, Beauftragten und Verrichtungsgehilfen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.3.4 Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, der KomMITT unverzüglich mitzuteilen. Eine mündliche Mitteilung ist innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

7.4 Bestechungsklausel

7.4.1 Die KomMITT ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und unter Ablehnung der angebotenen und/oder in Auftrag gegebenen Leistungen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, wenn der Auftragnehmer oder eine mit seinem Wissen bei Vorbereitung, Abschluss und/oder Durchführung des Vertrages tätigen Person oder Firma einem Bediensteten oder Beauftragten der KomMITT und/oder in deren Interesse einen Dritten Vorteile irgendwelcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet und/oder gewährt.

7.4.2 Der Auftragnehmer ist zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet. Die Einleitung weiterer (straf-)rechtlicher Schritte durch die KomMITT bleibt vorbehalten.

7.5 Unbedenklichkeitsbescheinigungen

7.5.1 Der Auftragnehmer versichert und weist auf Verlangen der KomMITT nach, dass er bei den Sozialversicherungsträgern keine Rückstände hat, auch seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommt, dass er Mitglied einer der geforderten Leistung entsprechenden Berufsgenossenschaft ist und sämtliche am Bau zu beschäftigenden Arbeiter zu den Sozialversicherungen anmeldet.

7.5.2 Bei Unrichtigkeit dieser Erklärungen bzw. Nichterbringung des verlangten Nachweises ist die KomMITT zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Der Auftragnehmer ist zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet.

8. Sonstiges

8.1 Veröffentlichungen, Vervielfältigungen

8.1.1 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der KomMITT vornehmen.

8.1.2 Die KomMITT darf die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.

8.2 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung der KomMITT zulässig.

8.3 Umweltschutz

Dem Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer bei der Auftragserfüllung Rechnung zu tragen und die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Insbesondere hat er umweltfreundliche Bau- und Verpackungsmaterialien zu verwenden. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer der KomMITT unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.4 Versicherung

8.4.1 Der Auftragnehmer hat sich ausreichend gegen Schäden, einschließlich Witterungs- und Wasserschäden, zu versichern. Die KomMITT ist berechtigt, den Nachweis hierfür zu fordern. Wird die Erklärung bzw. der Nachweis binnen der genannten Frist nicht erbracht, ist die KomMITT berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Auftragnehmer ist zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet.

8.4.2 Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung der Bauarbeiten die neuesten Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungen sowie der gesetzlichen Feuerversicherungen einzuhalten.

8.4.3 Der Auftragnehmer hat im Falle der Auftragserteilung binnen einer Frist von 7 Kalendertagen gegen die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden eine ausreichende Versicherung abzuschließen, wobei im Versicherungsvertrag ein Rückgriff der Versicherungsgesellschaft gegen die KomMITT ausdrücklich auszuschließen ist. Gegenüber der KomMITT hat der Auftragnehmer auf Verlangen eine Erklärung abzugeben, dass eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung und Prämienzahlung besteht. Die Haftung des Auftragnehmers wird durch die Versicherungsdeckung in keiner Weise eingeschränkt.

8.5 Kündigung aus wichtigem Grund

8.5.1 Die KomMITT ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtungen aus § 4 Abs. 8 VOB/B verstößt. Entsprechend gilt § 8 Abs. 3, 5, 6 und 7 VOB/B.

8.6 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Ausschließlicher Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten und Erfüllungsort ist der Sitz der KomMITT.